

Bundesgesetzblatt ³¹⁵³

Teil I

G 5702

2005

Ausgegeben zu Bonn am 18. November 2005

Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
2.11.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen FNA: 2125-40-76, 2125-40-89, 2125-40-44	3154
9.11.2005	Verordnung über die Teilzeitbeschäftigung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung – STzV) FNA: neu: 51-1-29	3157
10.11.2005	Sechste Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung FNA: 2125-40-25	3160
11.11.2005	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung FNA: 2030-2-1	3161
14.11.2005	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung FNA: 2125-40-55	3162
16.11.2005	Verordnung zur Erhebung einer Nachsteuer auf vorportionierten Feinschnitt FNA: neu: 612-1-7-2	3165
16.11.2005	Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung (ProMechGebV) FNA: neu: 2129-44-1	3166
7.11.2005	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	3169
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	3171
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3172

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 2. November 2005

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 sowie des § 70 Abs. 6 und 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 und § 13 Abs. 5 und § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1
Änderung der
Mykotoxin-Höchstmengenverordnung**

Die Mykotoxin-Höchstmengenverordnung vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1248), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 2004 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der amtlichen Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in oder auf Erzeugnissen nach Anlage 2

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinien

- 2005/4/EG der Kommission vom 19. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 2001/22/EG zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 19 S. 50),
- 2005/5/EG der Kommission vom 26. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 2002/26/EG zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 27 S. 38),
- 2005/10/EG der Kommission vom 4. Februar 2005 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Benzo(a)pyren-Gehalte in Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 34 S. 15) sowie
- 2005/38/EG der Kommission vom 6. Juni 2005 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Fusarientoxinen in Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 143 S. 18).

Nr. 2.2 muss die Probenahme nach den Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2002/26/EG der Kommission vom 13. März 2002 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Ochratoxin-A-Gehalte in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 75 S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/5/EG der Kommission vom 26. Januar 2005 (ABl. EU Nr. L 27 S. 38) geändert worden ist, durchgeführt werden.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der amtlichen Kontrolle des Gehalts an Fusarientoxinen in oder auf Erzeugnissen nach Anlage 2 Nr. 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 muss die Probenahme nach den Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2005/38/EG der Kommission vom 6. Juni 2005 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Fusarientoxinen in Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 143 S. 18) durchgeführt werden. Die Probenvorbereitung und die angewendeten Analysemethoden müssen die in Anhang II der Richtlinie 2005/38/EG beschriebenen Kriterien erfüllen.“

2. Anlage 1 Nr. 4 „Ochratoxin A“ wird wie folgt gefasst:

„4. Ochratoxin A	Trockenobst, ausgenommen in Anlage 2 Nr. 2.2.2 aufgeführte getrocknete Weintrauben sowie getrocknete Feigen	2
	Getrocknete Feigen	8“.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Klammersatz wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 683/2004 vom 13. April 2004 (ABl. EU L 106 S. 3)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 856/2005 der Kommission vom 6. Juni 2005 (ABl. EU Nr. L 143 S. 3)“ ersetzt.

b) Nummer „2.2 Ochratoxin A“ wird wie folgt gefasst:

- „2.2 Ochratoxin A
- 2.2.1 Getreide (einschließlich Reis und Buchweizen) und Getreideerzeugnisse

- 2.2.1.1 Rohe Getreidekörner (einschließlich roher Reis und roher Buchweizen)
 - 2.2.1.2 Alle Getreideerzeugnisse (einschließlich verarbeiteter Getreideerzeugnisse und Getreidekörner zum direkten Verzehr)
 - 2.2.2 Getrocknete Weintrauben (Korinthen, Rosinen, Sultaninen)
 - 2.2.3 Geröstete Kaffeebohnen, gemahlener gerösteter Kaffee und löslicher Kaffee (Instant-Kaffee)
 - 2.2.5 Traubensaft, Traubensaftzutaten in anderen Getränken, einschließlich Traubennektar und konzentrierter rekonstituierter Traubensaft, zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmter Traubenmost und konzentrierter rekonstituierter Traubenmost
 - 2.2.6 Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder
 - 2.2.7 Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge bestimmt sind“.
- c) Folgende Nummern werden angefügt:
- „2.4 Deoxynivalenol (DON)
 - 2.4.1 Andere unverarbeitete Getreide als Hartweizen, Hafer und Mais
 - 2.4.2 Unverarbeiteter Hartweizen und Hafer
 - 2.4.3 Unverarbeiteter Mais
 - 2.4.4 Getreidemehl, einschließlich Maismehl, Maisgrits und Maisschrot
 - 2.4.5 Brot, Feine Backwaren, Kekse, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien
 - 2.4.6 Teigwaren (trocken)
 - 2.4.7 Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder
 - 2.5 Zearalenon
 - 2.5.1 Andere unverarbeitete Getreide als Mais
 - 2.5.2 Unverarbeiteter Mais
 - 2.5.3 Getreidemehl ausgenommen Maismehl
 - 2.5.4 Maismehl, Maisschrot, Maisgrits und raffiniertes Maisöl
 - 2.5.5 Brot, Feine Backwaren, Kekse, Snacks und Frühstückscerealien aus Mais, sonstige Getreide-Snacks und Frühstückscerealien
 - 2.5.6 Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder aus Mais, sonstige Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder
 - 2.6 Fumonisine
 - 2.6.1 Unverarbeiteter Mais
 - 2.6.2 Maisgrits, Maisschrot und Maismehl

- 2.6.3 Lebensmittel aus Mais zum unmittelbaren Verzehr außer 2.6.2 und 2.6.4
- 2.6.4 Getreidebeikost aus Mais und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder
- 2.7 T-2 und HT-2 Toxin
- 2.7.1 Unverarbeitetes Getreide und Getreideerzeugnisse“.

Artikel 2

Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung

Die Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2755), geändert durch die Verordnung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1524), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 3 gilt auch für die aufgeführten Lebensmittel in Anhang I Abschnitt 3, 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung 856/2005 der Kommission vom 6. Juni 2005 (ABl. EU Nr. L 143 S. 3) geändert worden ist.“

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der amtlichen Kontrolle des Gehalts an Benzo(a)pyren in Lebensmitteln nach § 1 Abs. 2 sind

1. die Proben nach den Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2005/10/EG der Kommission vom 4. Februar 2005 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Benzo(a)pyren-Gehalte in Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 34 S. 15) zu nehmen,
2. bei Probenvorbereitung und bei der Durchführung der Analyse die im Anhang II der Richtlinie 2005/10/EG beschriebenen Kriterien zu erfüllen.“

Artikel 3

Änderung der Technische Hilfsstoff-Verordnung

§ 6a der Technische Hilfsstoff-Verordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100), die zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 13 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Probenahme und Analysemethoden

Bei der amtlichen Kontrolle des Gehalts an 3-MCPD in Erzeugnissen nach Anhang I Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 856/2005 vom 6. Juni 2005 (ABl. EU Nr. L 143 S. 3) geändert worden ist, sind

1. die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 14, Nr. L 325 S. 34), die durch die Richtlinie 2005/4/EG der Kommission vom 19. Januar 2005 (ABl. EU Nr. L 19 S. 50) geändert worden ist, zu nehmen,
2. bei der Probenvorbereitung und der Durchführung der Analyse die im Anhang II der Richtlinie 2001/22/EG beschriebenen Kriterien zu erfüllen.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. November 2005

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft beauftragt
Jürgen Trittin

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Verordnung
über die Teilzeitbeschäftigung
von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
(Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung – STzV)**

Vom 9. November 2005

Auf Grund des § 30a Abs. 5 und des § 93 Abs. 2 Nr. 5 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Antragsberechtigung

(1) Eine Teilzeitbeschäftigung nach § 30a des Soldatengesetzes zur Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren kann von beiden in einem Wehrdienstverhältnis stehenden Eltern beantragt werden. Der Antrag kann sich auf eine anteilige, jeweils alleinige oder gemeinsame Teilzeitbeschäftigung beziehen.

(2) Ein Antrag auf Teilzeitbeschäftigung kann grundsätzlich erst für einen Zeitraum nach Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren beantragt werden. Hiervon kann insbesondere abgewichen werden, wenn kein Ausbildungsbedarf mehr besteht. Die Dienstzeit im Sinne dieser Verordnung beginnt mit dem Tag der Berufung in das Wehrdienstverhältnis. Ein vor der Berufung geleisteter früherer Wehrdienst wird angerechnet.

(3) Soweit ein Anspruch auf Elternzeit nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes besteht, kann schon vor Ablauf von vier Jahren der Dienstzeit anstelle der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung als Soldatin oder Soldat beantragt werden.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Die Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich spätestens drei Monate vor ihrem beabsichtigten Beginn bei der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Dauer und der Umfang der Teilzeitbeschäftigung anzugeben. Zusätzlich kann eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit während der Dauer der Teilzeitbeschäftigung gewünscht werden.

(2) Anträge sind der Entlassungsdienststelle über die nächsten und die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten mit deren begründeter Stellungnahme, die ein Votum für

oder gegen eine Teilzeitbeschäftigung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Ausdruck bringt, sowie im Falle eines Antrages nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Soldatenbeteiligungsgesetzes mit der Äußerung der Vertrauensperson vorzulegen. Ist die personalbearbeitende Stelle nicht Entlassungsdienststelle, ist sie durch die Disziplinarvorgesetzten gesondert zu unterrichten.

(3) Wer beabsichtigt, Teilzeitbeschäftigung außerhalb der Zuständigkeit der oder des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten wahrzunehmen, kann eine Versetzung unter dem Vorbehalt, auf dem neuen Dienstposten eine Teilzeitbeschäftigung wahrnehmen zu wollen, beantragen. Das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Teilzeitbeschäftigung ist bei der Prüfung des Versetzungsantrages angemessen zu berücksichtigen. Die im Falle einer Versetzung zuständigen nächsten und nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten haben entsprechend Absatz 2 Satz 1 Stellung zu nehmen. Ist die Entlassungsdienststelle nicht die für die Versetzung zuständige Stelle, ist sie durch diese zu unterrichten.

(4) Die Verlängerung einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu beantragen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 3

Antragsvoraussetzungen

(1) Mit der Antragstellung ist darzulegen, dass mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger tatsächlich zu betreuen oder zu pflegen ist. Die Pflegebedürftigkeit einer oder eines sonstigen Angehörigen ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

(2) Als Kind nach Absatz 1 gilt neben einem leiblichen Kind ein Adoptivkind, ein Kind in Adoptivpflege oder Vollzeitpflege sowie ein Kind der Ehepartnerin, des Ehepartners, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

(3) Als Angehörige nach Absatz 1 gelten

1. Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie deren Kinder,
2. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
3. in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Personen,
4. Geschwister und deren Kinder,
5. Ehepartnerinnen und Ehepartner der Geschwister und Geschwister der Ehepartnerinnen und Ehepartner,
6. Geschwister der Eltern,
7. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

§ 4

Zuständigkeit für die Entscheidung

(1) Über einen Antrag auf Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung für alle Soldatinnen und Soldaten, für die es als Entlassungsdienststelle zuständig ist.

(2) Im Übrigen entscheidet die Entlassungsdienststelle über einen Antrag aus dem Kreis des Personals, für das sie zuständig ist.

(3) Die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über

1. die Verlängerung,
 2. die Änderung und
 3. den Widerruf der Bewilligung sowie
 4. die vorzeitige Beendigung
- einer Teilzeitbeschäftigung.

§ 5

Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung

(1) Die Teilzeitbeschäftigung kann auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

(2) Die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung kann nach flexiblen Arbeitszeitmodellen, insbesondere Blockzeitbildung, bewilligt werden, soweit wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 6

Ausschlüsse

(1) Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich nicht möglich

1. für Führungsverwendungen mit Disziplinarbefugnis,
2. bei besonderen Auslandsverwendungen einschließlich Vor- und Nachbereitungsphasen,
3. für Kompaniefeldwebel und in vergleichbarer Funktion mit Anspruch auf Stellenzulage für Kompaniefeldwebel,
4. auf Schiffen und Booten der Marine,

5. für Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer sowie ständige Besatzungsangehörige in fliegenden Verbänden oder diesen gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen sowie in fliegerischen Ausbildungseinrichtungen,

6. im Kommando Spezialkräfte und im Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst,

7. bei Verwendungen, die den regelmäßigen Nachweis eines Einsatzbereitschaftsstatus oder einer Lizenz oder die Teilnahme an einem hierzu notwendigen Ausbildungsprogramm erfordern, und

8. während der Ausbildungsgänge zum Offizier, Stabsoffizier, Fachunteroffizier und Feldwebel sowie der Teilnahme an einem Studium an einer Hochschule, am Lehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst, am Euro-Lehrgang an der Führungsakademie der Bundeswehr und an entsprechenden Lehrgängen an ausländischen Akademien.

(2) Für die Dauer der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung einschließlich der Vor- und Nachbereitungsphase oder an anderen dienstlichen Vorhaben kann eine bewilligte Teilzeitbeschäftigung durch befristete Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung unterbrochen werden. Die nach der Unterbrechung geleistete Teilzeitbeschäftigung gilt nicht als neuer Zeitabschnitt nach § 5 Abs. 1.

§ 7

Bewilligung oder Ablehnung des Antrages

(1) Die Entlassungsdienststelle kann die beantragte Teilzeitbeschäftigung oder ihre beantragte Verlängerung bewilligen, sofern ein Dienstposten, auf dem die Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden kann, ausweislich der Stellungnahmen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Disziplinarvorgesetzten benannt wird und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Diese sind zum Beispiel anzunehmen, wenn eine Teilzeitbeschäftigung aus Gründen der Einsatzbereitschaft der Einheit oder der Dienststelle nicht in Frage kommt, insbesondere nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 ausgeschlossen ist. Die zur Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung notwendige Erklärung der Soldatin oder des Soldaten über die Verpflichtung nach § 30a Abs. 2 Satz 3 des Soldatengesetzes ist aktenkundig zu machen.

(2) Vor der Ablehnung haben die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Disziplinarvorgesetzten unter Beteiligung der Soldatin oder des Soldaten die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auf einem anderen Dienstposten zu prüfen. Die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte hat die personalbearbeitende Dienststelle zu beteiligen.

(3) Die Entlassungsdienststelle teilt die Entscheidung unverzüglich der Soldatin oder dem Soldaten schriftlich über die nächste Disziplinarvorgesetzte oder den nächsten Disziplinarvorgesetzten mit. Ist die Entlassungsdienststelle nicht zugleich personalbearbeitende Stelle, hat sie diese zu unterrichten.

§ 8

**Widerruf und Änderung
der Bewilligung sowie vorzeitige
Beendigung der Teilzeitbeschäftigung**

(1) Bei Entscheidungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 hat die Entlassungsdienststelle, die nicht zugleich personalbearbeitende Stelle ist, diese zu unterrichten. Vor der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung haben die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Disziplinarvorgesetzten Stellung zu nehmen.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung ist zu beenden, wenn das tatsächliche Betreuungs- oder Pflegeerfordernis entfallen ist. Die Soldatin oder der Soldat hat der Entlassungs-

dienststelle über die nächste Disziplinarvorgesetzte oder den nächsten Disziplinarvorgesetzten den Wegfall des tatsächlichen Betreuungs- oder Pflegeerfordernisses unverzüglich schriftlich zu melden. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt für eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung soll innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zugang der Mitteilung nach Satz 2 und nach Stellungnahme der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Disziplinarvorgesetzten festgelegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. November 2005

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung*)**

Vom 10. November 2005

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 35 Nr. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Anlage 3 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2896) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„aa) Fischgelatine, die als Trägerstoff für Vitamin- oder Karotinoidzubereitungen und für Aromen verwendet wird,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. November 2005 in Kraft.

Bonn, den 10. November 2005

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft beauftragt
Jürgen Trittin

*) Diese Verordnung dient für Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches der Umsetzung der Richtlinie 2005/63/EG der Kommission vom 3. Oktober 2005 zur Berichtigung der Richtlinie 2005/26/EG hinsichtlich des Verzeichnisses von Lebensmittelzutaten oder Stoffen, die vorläufig aus Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeschlossen werden (ABl. EU Nr. L 258 S. 3).

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Arbeitszeitverordnung**

Vom 11. November 2005

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In § 3a Abs. 5 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2844) wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 2005

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung*)

Vom 14. November 2005

Es verordnen auf Grund

- des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- des § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 19 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Lebensmittel mit einem Gehalt an Carfentrazone-ethyl, Fenamidone, Isoxaflutole, Maleinsäure-hydrazid, Mecoprop, Propyzamide und Trifloxystrobin, die den bis zum 18. November 2005 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 3. Dezember 2006 in den Verkehr gebracht werden.

(6) Lebensmittel mit einem Gehalt an Amitraz, die den bis zum 18. November 2005 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 9. Januar 2007 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Baumwollsamensamen mit einem Gehalt an Amitraz von bis zu 1 mg/kg noch bis zum 30. Juni 2007 in den Verkehr gebracht werden.“

2. In Anlage 1 Liste A wird die Position „Amitraz“ wie folgt gefasst:

„Amitraz	33089-61-1	N,N-Bis(2,4-xylylimino= methyl)methylamin	} einschließlich aller Metaboliten, die die 2,4-Di= methylanilin- gruppe enthalten, insgesamt berechnet als Amitraz	0,05 0,01	Geflügelfleisch, Geflügel- fleischerzeugnisse Eier“.
----------	------------	--	--	------------------	--

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien

- 2005/37/EG der Kommission vom 3. Juni 2005 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel in und auf Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EU Nr. L 141 S. 10) und
- 2005/46/EG der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen für Amitraz (ABl. EU Nr. L 177 S. 35).

3. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Amitraz“ wird wie folgt gefasst:

„Amitraz“	33089-61-1	N,N-Bis(2,4-xylylimino=methyl)methylamin	} einschließlich aller Metaboliten, die die 2,4-Di=methylanilingroupe enthalten, insgesamt berechnet als Amitraz	0,1	Hopfen, Tee
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

b) Die Position „Carfentrazone-ethyl“ wird wie folgt gefasst:

„Carfentrazone-ethyl“	128639-02-1	Ethyl-2-chlor-3-{2-chlor-4-fluor-5-[4-difluoromethyl-4,5-dihydro-3-methyl-5-oxo-1H-1,2,4-triazol-1-yl)-phenyl}propionat	} insgesamt berechnet als Carfentrazone-ethyl	0,05	Getreide
				0,02	Hopfen, Ölsaaten, Tee
Carfentrazone	128621-72-7	2-Chlor-3-{2-chlor-4-fluor-5-[4-difluoromethyl-4,5-dihydro-3-methyl-5-oxo-1H-1,2,4-triazol-1-yl)-phenyl}propionsäure		0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

c) Nach der Position „Famoxadone“ wird die folgende Position „Fenamidone“ eingefügt:

„Fenamidone“	161326-34-7	(S)-5-Methyl-2-methylthio-5-phenyl-3-phenylamino-3,5-dihydroimidazol-4-one	2	Salatarten
			0,5	Tomaten, Trauben
			0,1	Melonen
			0,05	Hopfen, Ölsaaten, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

d) Nach der Position „Isoxaflutole“ wird die folgende Position „Isoxaflutole“ eingefügt:

„Isoxaflutole“	141112-29-0	5-Cyclopropyl-4-(2-methylsulfonyl-4-trifluoromethylbenzoyl)isoxazole	} insgesamt berechnet als Isoxaflutole	0,1	Hopfen, Ölsaaten, Tee
RPA 202248		2-Cyano-3-cyclopropyl-1-(2-methylsulfonyl-4-trifluoromethylphenyl)propan-1,3-dion		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.
RPA 203328		2-Methansulfonyl-4-trifluormethylbenzoesäure			

e) Die Position „Maleinsäurehydrazid“ wird wie folgt gefasst:

„Maleinsäurehydrazid“	123-33-1	6-Hydroxy-3-(2H)-pyridazinon	50	Kartoffeln
			15	Knoblauch, Schalotten, Zwiebeln
			0,5	Hopfen, Ölsaaten, Tee
			0,2	andere pflanzliche Lebensmittel“.

f) Die Position „Mecoprop“ wird wie folgt gefasst:

„Mecoprop“	7085-19-0	(RS)-2-(4-Chloro-o-tolyloxy)-propionsäure	} insgesamt berechnet als Mecoprop	0,1	Hopfen, Tee
Mecoprop-P	16484-77-8	(R)-2-(4-Chloro-o-tolyl-oxyl)-propionsäure		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

g) Die Position „Propyzamid“ wird wie folgt gefasst:

„Propyzamid	23950-58-5	3,5-Dichlor-N-(1,1-dimethyl-2-propinyl)-benzamid	1	frische Kräuter, Salatarten
			0,05	Hopfen, Ölsaaten, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

h) Die Position „Trifloxystrobin“ wird wie folgt gefasst:

„Trifloxystrobin	141517-21-7	(E,E)-Methoxyimino-(2-(1-(3-trifluoromethylphenyl)-ethylidenediamino-oxymethyl)-phenyl)-essigsäuremethylester	30	Hopfen
			5	Trauben
			1	Aprikosen, Johannisbeeren, Kirschen, Pfirsiche
			0,5	Stachelbeeren, Kernobst, Tomaten
			0,3	Gerste, Melonen, Zitrusfrüchte
			0,2	Cucurbitaceen mit genießbarer Schale
			0,05	Bananen, Ölsaaten, Roggen, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Triticale, Weizen
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

4. In der Anlage wird die Position „2-Chlorethanol 107-07-3“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. November 2005

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
der Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft beauftragt
Jürgen Trittin

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Verordnung
zur Erhebung einer Nachsteuer auf vorportionierten Feinschnitt**

Vom 16. November 2005

Auf Grund des § 31 Nr. 18 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2924) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Als vorportionierter Feinschnitt im Sinne dieser Verordnung gelten Tabakstränge, die dazu bestimmt sind, in eine Zigarettenpapierhülle geschoben zu werden und die keine Zigarren oder Zigarillos im Sinne von § 2 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes oder Zigaretten im Sinne von § 2 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes sind.

§ 2

Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Für vorportionierten Feinschnitt, für den Tabaksteuer in Höhe des nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Tabaksteuergesetzes bis 31. August 2005 geltenden Steuertarifs entstanden ist und der sich nach dem 31. August 2005 im Besitz eines Steuerlagerinhabers, Groß- oder Einzelhändlers befindet oder befunden hat, entsteht eine Nachsteuer in Höhe des Belastungsunterschiedes zu dem ab dem 1. September 2005 geltenden Steuertarif (Steuerdifferenz).

(2) Steuerschuldner ist in den Fällen des Absatzes 1 der Besitzer.

(3) Von der Nachsteuer befreit ist, wer nach dem 31. August 2005 nicht mehr als zehn Kilogramm vorportionierten Feinschnitt im Besitz hatte.

§ 3

Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat über die Nachsteuer bis zum 15. Dezember 2005 eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (1630), in der er selbst die Nachsteuer zu berechnen hat, in doppelter Ausfertigung bei dem für den Lagerort zuständigen Hauptzollamt abzugeben (Steueranmeldung). Für mehrere Lagerorte im Bezirk eines Hauptzollamts ist nur eine Steueranmeldung abzugeben. Abweichend von Satz 1 haben Steuerschuldner mit zentraler Buchführung die Steueranmeldung bei dem für den Ort der Buchführung zuständigen Hauptzollamt abzugeben.

(2) Die Nachsteuer ist spätestens bis zum 30. Dezember 2005 und für nicht angemeldeten vorportionierten Feinschnitt spätestens mit Ablauf der Anmeldefrist zu entrichten.

(3) Für den Erlass oder die Erstattung von Nachsteuer gilt § 22 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes entsprechend. Die Nachsteuer wird nur erstattet, wenn der Nachweis über ihre Entrichtung erbracht wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2005

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung
(ProMechGebV)**

Vom 16. November 2005

Auf Grund des § 14 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Die nach § 10 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes zuständige Behörde erhebt für Amtshandlungen nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis im Anhang zu dieser Verordnung.

(2) Für Amtshandlungen nach Absatz 1 werden Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 2

Widerspruch

Im Falle des Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung der Behörde oder gegen deren Kostenentscheidung wird eine Gebühr nach Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses erhoben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen oder nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen wird.

§ 3

**Widerruf und Rücknahme
einer Amtshandlung, Ablehnung
und Zurücknahme von Anträgen**

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 2005 in Kraft.

Bonn, den 16. November 2005

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Anhang
(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr
1	Amtshandlungen im Rahmen der gemeinsamen Projektumsetzung außerhalb des Bundesgebietes	
1.1	Erteilung eines Befürwortungsschreibens nach § 3 Abs. 6 ProMechG	200 bis 600 Euro
1.2	Erteilung der Zustimmung nach § 3 ProMechG für Projektstätigkeiten, bei deren Durchführung nach Maßgabe der Projektdokumentation über die beantragte Projektlaufzeit hinweg insgesamt folgende Menge an Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden kann:	
1.2.1	bis 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	250 bis 3 750 Euro
1.2.2	mehr als 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	0,015 Euro pro Emissionsreduktionseinheit, jedoch nur bis zur Grenze von 1 300 000 Emissionsreduktionseinheiten
1.3	Überprüfungsgesuch nach § 4 ProMechG	700 bis 1 100 Euro
2	Amtshandlungen im Rahmen der gemeinsamen Projektumsetzung im Bundesgebiet	
2.1	Erteilung der Zustimmung nach § 5 ProMechG für Projektstätigkeiten, bei deren Durchführung nach Maßgabe der Projektdokumentation über die beantragte Projektlaufzeit hinweg insgesamt folgende Menge an Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden kann:	
2.1.1	bis 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	250 bis 3 750 Euro
2.1.2	mehr als 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	0,015 Euro pro Emissionsreduktionseinheit, jedoch nur bis zur Grenze von 1 300 000 Emissionsreduktionseinheiten
2.2	Bestätigung nach § 6 Abs. 1 ProMechG für Projektstätigkeiten, bei denen auf der Grundlage des bestätigten Verifizierungsberichts für den Prüfungszeitraum insgesamt folgende Menge an Emissionsreduktionseinheiten übertragen werden:	
2.2.1	bis 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	250 bis 3 750 Euro

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr
2.2.2	mehr als 250 000 Emissionsreduktionseinheiten	0,015 Euro pro Emissionsreduktionseinheit, jedoch nur bis zur Grenze von 1 300 000 Emissionsreduktionseinheiten
3	Amtshandlungen im Rahmen von Projektaktivitäten für umweltverträgliche Entwicklung	
3.1	Erteilung eines Befürwortungsschreibens nach § 8 Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 6 Pro-MechG	200 bis 600 Euro
3.2	Erteilung der Zustimmung nach § 8 Pro-MechG für Projektaktivitäten, bei deren Durchführung nach Maßgabe der Projektdokumentation über die beantragte Projektlaufzeit hinweg insgesamt folgende Menge an zertifizierten Emissionsreduktionen erzeugt werden kann:	
3.2.1	bis 250 000 zertifizierte Emissionsreduktionen	250 bis 3 750 Euro
3.2.2	mehr als 250 000 zertifizierte Emissionsreduktionen	0,015 Euro pro zertifizierte Emissionsreduktion, jedoch nur bis zur Grenze von 1 300 000 zertifizierten Emissionsreduktionen
3.3	Überprüfungsgesuch nach § 9 ProMechG	800 bis 1 200 Euro
4	Widerspruchsgebühr	
4.1	Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Amtshandlung, soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hatte, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift unbeachtlich ist	50 bis 4 000 Euro
4.2	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 Prozent der Gebühr nach Nr. 4.1
4.3	Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 10 Prozent des streitigen Betrages

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 7. November 2005

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), des § 6a Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), der durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, und des § 35 Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „shk Hamburg – Nordeuropäische Fachmesse Sanitär – Heizung – Klempner – Klima“ vom 23. bis 26. November 2005 in Hamburg
2. „imm cologne – Die Internationale Möbelmesse“ vom 16. bis 22. Januar 2006 in Köln
3. „boot 2006 – 37. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“ vom 21. bis 29. Januar 2006 in Düsseldorf
4. „NORTEC – 10. Fachmesse für Produktionstechnik“ vom 25. bis 28. Januar 2006 in Hamburg
5. „ISM – Internationale Süßwarenmesse“ vom 29. Januar bis 1. Februar 2006 in Köln
6. „domotechnica – Internationale Fachmesse für Hausgeräte“ vom 13. bis 16. Februar 2006 in Köln
7. EuroCIS 2006 – Internationale Fachmesse Kommunikations-, Informations- und Sicherheitstechnik im Handel“ vom 14. bis 16. Februar 2006 in Düsseldorf
8. DACH + WAND – Internationale Messe und Congress für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ vom 15. bis 18. Februar 2006 in Köln
9. „INTERNORGA – 80. Internationale Fachmesse für Hotellerie, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung, Bäckereien und Konditoreien“ vom 3. bis 8. März 2006 in Hamburg
10. „GDS – The Premier Shoe Event Düsseldorf“ vom 5. bis 7. März 2006 in Düsseldorf
11. „INTERNATIONALE EISENWARENMESSE / PRACTICAL WORLD“ vom 5. bis 8. März 2006 in Köln
12. „BEAUTY INTERNATIONAL 2006 – Die Nr. 1 Messe für Kosmetik-, Nail- und Fußprofis“ vom 17. bis 19. März 2006 in Düsseldorf
13. „TOP HAIR INTERNATIONAL 2006 – Trend & Fashion Days – Fachmesse - Show - Kongress für die internationale Friseurbranche DÜSSELDORF“ vom 18. bis 19. März 2006 in Düsseldorf
14. „ProWein – Internationale Fachmesse Weine und Spirituosen“ vom 26. bis 28. März 2006 in Düsseldorf
15. „Anuga FoodTec – Internationale Fachmesse für Lebensmittel- und Getränketechnologie“ vom 4. bis 7. April 2006 in Köln
16. „Tube 2006 – Internationale Rohr-Fachmesse“ vom 24. bis 28. April 2006 in Düsseldorf
17. „wire 2006 – Internationale Fachmesse Draht und Kabel“ vom 24. bis 28. April 2006 in Düsseldorf
18. „Hansepferd Hamburg – Internationale Ausstellung für Pferdefreunde“ vom 28. April bis 1. Mai 2006 in Hamburg
19. „IMB 2006 – World of Textile Processing“ vom 10. bis 13. Mai 2006 in Köln
20. „gafa – Internationale Gartenfachmesse“ vom 3. bis 5. September 2006 in Köln
21. „spoga – Internationale Fachmesse für Sport, Camping und Lifestyle im Garten“ vom 3. bis 5. September 2006 in Köln
22. „GDS – The Premier Shoe Event Düsseldorf“ vom 10. bis 12. September 2006 in Düsseldorf
23. „IFMA Cologne“ vom 14. bis 17. September 2006 in Köln
24. „Kind + Jugend – Internationale Kinder- und Jugend-Messe Köln“ vom 15. bis 17. September 2006 in Köln
25. „DMS – Digital Management Solutions“ vom 19. bis 21. September 2006 in Köln
26. „InterCool 2006 – Internationale Fachmesse Tiefkühlkost, Speiseeis und Technik“ vom 24. bis 27. September 2006 in Düsseldorf

- | | |
|--|---|
| 27. „InterMeat 2006 – Internationale Fachmesse Fleisch und Wurst“
vom 24. bis 27. September 2006 in Düsseldorf | 31. „INTERMOT KÖLN – Internationale Motorrad- und Rollermesse“
vom 11. bis 15. Oktober 2006 in Köln |
| 28. „InterMopro 2006 – Internationale Fachmesse Mol-
kereiprodukte“
vom 24. bis 27. September 2006 in Düsseldorf | 32. „ENTSORGA-ENTECO – Internationale Fachmesse
für Abfallwirtschaft und Umwelttechnik“
vom 24. bis 27. Oktober 2006 in Köln |
| 29. „hogatec 2006 – Internationale Fachmesse Hotel-
lerie, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung“
vom 24. bis 28. September 2006 in Düsseldorf | 33. „glasstec 2006 – 19. Internationale Fachmesse
Maschinen Ausrüstungen Anwendungen Produkte“
vom 24. bis 28. Oktober 2006 in Düsseldorf |
| 30. „photokina – World of Imaging“
vom 26. September bis 1. Oktober 2006 in Köln | 34. „Orgatec – Office & Object“
vom 24. bis 28. Oktober 2006 in Köln. |

Berlin, den 7. November 2005

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Lutz

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
5. 11. 2005 Zweite Verordnung über Beschränkungen für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse aus Mais neu: 7825-3-2	15 811	(211 9. 11. 2005)	10. 11. 2005
18. 10. 2005 Sechszwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-121	15 811	(211 9. 11. 2005)	10. 11. 2005
18. 10. 2005 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Altenburg-Nobitz) 96-1-2-155	15 812	(211 9. 11. 2005)	10. 11. 2005
18. 10. 2005 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertachtzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-218	15 812	(211 9. 11. 2005)	10. 11. 2005
18. 10. 2005 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertdreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-223	15 812	(211 9. 11. 2005)	s. Artikel 2

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1529/2005 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 246/3	22. 9. 2005
21. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1530/2005 der Kommission zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Italien	L 246/9	22. 9. 2005
21. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1531/2005 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung von nicht entkörneter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 und zur Festsetzung der sich daraus ergebenden vorläufigen Kürzung des Zielpreises	L 246/11	22. 9. 2005
22. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1535/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1063/2005 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der tschechischen Interventionsstelle fallenden Menge	L 247/3	23. 9. 2005
22. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1539/2005 der Kommission zur Verlängerung der Sofortmaßnahmen zum Schutz und zur Wiederauffüllung des Sardellenbestands im ICES-Untergebiet VIII	L 247/9	23. 9. 2005
22. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1540/2005 der Kommission über die Anwendung der Sonderprämienregelung für Rindfleisch in Irland und dem Vereinigten Königreich im Jahr 2004	L 247/10	23. 9. 2005
22. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1551/2005 der Kommission zur dreiundfünfzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 247/30	23. 9. 2005
20. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1555/2005 des Rates zur Schließung des Zollkontingents für die Einfuhren von löslichem Kaffee des KN-Codes 21011111	L 249/1	24. 9. 2005
23. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1558/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal	L 249/6	24. 9. 2005
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1519/2005 der Kommission vom 19. September 2005 zur Eröffnung des Verfahrens für die Zuteilung von Ausfuhrlicenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2006 (ABI. Nr. L 244 vom 20. 9. 2005)	L 249/20	24. 9. 2005
20. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1567/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 252/1	28. 9. 2005
20. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1568/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 im Hinblick auf den Schutz der Tiefwasserkorallenriffe vor den Folgen der Fischerei in bestimmten Gebieten des Atlantiks	L 252/2	28. 9. 2005
27. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1570/2005 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2104/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 639/2004 des Rates zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten	L 252/6	28. 9. 2005

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
28. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1572/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt	L 253/3	29. 9. 2005
28. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1573/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt zwecks Verarbeitung zu Bioethanol und dessen Verwendung für die Erzeugung von Biokraftstoff in der Gemeinschaft	L 253/6	29. 9. 2005
28. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1574/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten	L 253/11	29. 9. 2005
29. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1578/2005 der Kommission über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 2005/06 festgesetzten Beihilfebeträge für bestimmte Zitrusfrüchte wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle in bestimmten Mitgliedstaaten	L 254/3	30. 9. 2005
29. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1579/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten/Paradeiser	L 254/5	30. 9. 2005
7. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der betrieblichen Bildung	L 255/1	30. 9. 2005
7. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1553/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)	L 255/6	30. 9. 2005
30. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1606/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2005 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der slowakischen Interventionsstelle fallenden Menge	L 256/11	1. 10. 2005
30. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1607/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 296/96 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben und zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben	L 256/12	1. 10. 2005
30. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1608/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft	L 256/13	1. 10. 2005
30. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1609/2005 der Kommission zur Verringerung der im Rahmen der Produktionsquoten garantierten Menge und des angenommenen Höchstversorgungsbedarfs der Raffinerien im Rahmen der Präferenzeinfuhren im Zuckersektor – Wirtschaftsjahr 2005/06	L 256/15	1. 10. 2005
7. 9. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 257/1	1. 10. 2005
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1621/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der litauischen Interventionsstelle	L 259/3	5. 10. 2005
4. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1622/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der tschechischen Interventionsstelle in Deutschland	L 259/9	5. 10. 2005
4. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1623/2005 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Tuscia (g.U.) und Basilico Genovese (g.U.))	L 259/15	5. 10. 2005

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
4. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1624/2005 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 hinsichtlich von Zitrusfrüchten, die die Trennungslinie in Zypern überschreiten	L 259/17	5. 10. 2005
4. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1625/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im ICES-Gebiet I, II b für Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 259/19	5. 10. 2005
4. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1628/2005 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 260/3	6. 10. 2005
5. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1629/2005 der Kommission zur vierundfünfzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 260/9	6. 10. 2005
3. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1631/2005 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und den Vereinigten Staaten von Amerika	L 261/1	7. 10. 2005
6. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1635/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Hering in den Gebieten 22–24 durch Schiffe unter der Flagge Polens	L 261/18	7. 10. 2005
6. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1636/2005 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	L 261/20	7. 10. 2005
7. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1643/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Ausschreibung von Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen Nr. 55/2005 EG	L 263/3	8. 10. 2005
7. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1644/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Hering im ICES-Gebiet Vb, VIaN (EG-Gewässer), VIb durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 263/6	8. 10. 2005
6. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1645/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmten Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien	L 266/1	11. 10. 2005
6. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1646/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung unter anderem in Indien	L 266/10	11. 10. 2005
10. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1648/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Weißzucker aus Beständen der belgischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 266/17	11. 10. 2005
10. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1649/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Weißzucker aus Beständen der polnischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 266/20	11. 10. 2005
10. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1650/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Weißzucker aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 266/23	11. 10. 2005
10. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1651/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Weißzucker aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 266/26	11. 10. 2005

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
10. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1652/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Weißzucker aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 266/29	11. 10. 2005
10. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1653/2005 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten und zur Festlegung der im Rahmen dieser Zollkontingente anwendbaren Zölle für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Algerien in die Europäische Gemeinschaft	L 266/32	11. 10. 2005
10. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1654/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 zur Festlegung von allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der Domäne oberster Stufe .eu und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung ⁽¹⁾	L 266/35	11. 10. 2005
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1655/2005 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 266/50	11. 10. 2005
6. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1659/2005 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Magnesia-Steine mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 267/1	12. 10. 2005
6. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1660/2005 des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fischfangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010	L 267/15	12. 10. 2005
11. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1662/2005 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 953/2003 des Rates zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union	L 267/19	12. 10. 2005
11. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1663/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 267/22	12. 10. 2005
12. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1665/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor	L 268/3	13. 10. 2005
13. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1667/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	L 269/3	14. 10. 2005
13. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1668/2005 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz der Lagerbestände anzuwendenden Zinssatzes für das Rechnungsjahr 2006 des EAGFL, Abteilung Garantie	L 269/4	14. 10. 2005
13. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1674/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im ICES-Gebiet I, II b durch Schiffe unter der Flagge Polens	L 269/14	14. 10. 2005
6. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1679/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak	L 271/1	15. 10. 2005
14. 10. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1686/2005 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Koeffizienten der Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2004/05	L 271/12	15. 10. 2005

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
14. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1687/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren zwecks Anpassung bestimmter Gebühren ⁽¹⁾	L 271/14	15. 10. 2005
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden ⁽¹⁾	L 271/17	15. 10. 2005
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1689/2005 der Kommission zur Festsetzung der beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention anzuwendenden Wertberichtigungskoeffizienten für das Haushaltsjahr 2006	L 271/29	15. 10. 2005
14. 10. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1690/2005 der Kommission zur fünfundfünfzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	L 271/31	15. 10. 2005